

## Verhaltenskodex für Lieferanten

Der vorliegende „Verhaltenskodex für Lieferanten“, im Folgenden „Lieferantenkodex“ genannt, definiert die Mindeststandards für die Geschäftsbeziehungen mit einer Gesellschaft der Amadeus Fire Group. Dieser soll sicherstellen, dass die Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen auf sozial verantwortliche und ethisch vertretbare Weise und in Übereinstimmung mit den genannten Gesetzen, Vorschriften und Übereinkommen erfolgt. Die erwarteten Verhaltensweisen der Mitarbeiter der Amadeus Fire Group sind im „Code of Conduct“, während die Menschenrechtsstrategie in der „Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie“ und der Umgang mit der Umwelt ist in der Umweltrichtlinie festgeschrieben sind.

### Inhalt

<b>1. Einleitung/Präambel</b> .....	2
<b>2. Anforderungen an Lieferanten</b> .....	3
2.1. Soziale Verantwortung.....	3
2.1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit.....	3
2.1.2. Verbot der Kinderarbeit.....	3
2.1.3. Faire Entlohnung.....	4
2.1.4. Faire Arbeitszeit.....	4
2.1.5. Vereinigungsfreiheit.....	4
2.1.6. Diskriminierungsverbot.....	4
2.1.7. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz.....	5
2.1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.....	5
2.1.9. Beschwerdemechanismen.....	5
2.2. Ökologische Verantwortung.....	5
2.3. Ethisches Geschäftsverhalten.....	6
2.3.1. Fairer Wettbewerb.....	6
2.3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz.....	7
2.3.3. Geistiges Eigentum.....	7
2.3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme.....	7
<b>3. Umsetzung der Anforderungen</b> .....	7
<b>4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten</b> .....	8

#### Hinweis

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Erklärung die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter.*

---

## 1. Einleitung/Präambel

---

Die Amadeus Fire Group ist ein ausschließlich in Deutschland tätiges Dienstleistungsunternehmen und konzentriert sich auf Personaldienstleistungen und Weiterbildung.

Als zuverlässiger Partner unterstützen wir unsere Kunden dabei, ihr Potenzial zu nutzen und zu verbessern. Um diese Aufgabe bestmöglich zu bewerkstelligen, haben wir uns zum Ziel gesetzt, bis 2026 gruppenweit die Marke von 5.000 Mitarbeitern zu überschreiten. Damit leisten wir unseren Beitrag zur Steigerung des Wohlstands der Gesellschaft als Ganzes und zur Förderung eines erfüllten Arbeitslebens.

Nachhaltigkeit ist eines der Kernwerte der Amadeus Fire Group, und das nicht nur auf ökologische Themen bezogen, sondern auch und insbesondere auf die sozialen Beziehungen und eine gute Unternehmensführung. Aus diesem Grund bekennen wir uns zu einer ökologisch und vor allem sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und erwarten Gleiches von unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Darum haben wir zusätzlich einen eigenen Code of Conduct für Mitarbeiter, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Um dem stetigen Wandel in unserer Welt Rechnung zu tragen, sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen zu optimieren und fordern dementsprechend unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Der vorliegende Lieferantenkodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie z.B.

- Internationale Charta der Menschenrechte,
- Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation oder
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Ein Verstoß dagegen durch einen Lieferanten kann für die Amadeus Fire Group, einschließlich seiner Tochterunternehmen, in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

---

## 2. Anforderungen an Lieferanten

---

Die Amadeus Fire Group erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Bedeutung unserer Verantwortung für die Menschenrechte im Rahmen aller mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen verstehen und ernst nehmen. Dazu gehört neben der Förderung einer integrativen Belegschaft das Respektieren der Menschenrechte in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und internationalen Verträgen und Bestimmungen. Aus diesem Grund muss der Lieferant zum Nachweis zu jeder Zeit in der Lage sein, dass seine Produkte und Dienstleistungen ohne die Verletzung eines der nachfolgend genannten Anforderungen hergestellt werden.

### 2.1. Soziale Verantwortung

#### 2.1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

**Einschlägige Vorschriften: § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 11 LkSG**

#### 2.1.2. Verbot der Kinderarbeit

Zu keiner Zeit darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet. In jedem Fall aber nicht unter 15 Jahren. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für deren Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

**Einschlägige Vorschriften: § 2 Abs. 1, 2 LkSG**

### 2.1.3. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. (Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen). Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

**Einschlägige Vorschrift: § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG**

### 2.1.4. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

**Einschlägige Vorschrift: ArbZG**

### 2.1.5. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihnen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

**Einschlägige Vorschrift: § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG**

### 2.1.6. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

**Einschlägige Vorschrift: § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG**

### 2.1.7. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

**Einschlägige Vorschrift: § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG**

### 2.1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

**Einschlägige Vorschrift: § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 LkSG**

### 2.1.9. Beschwerdemechanismen

Die Amadeus Fire Group hat gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das sich sowohl die eigenen Mitarbeiter als auch externe Dritte bzw. Mitarbeiter der Zulieferer beschweren können. Das Beschwerdeverfahren ist über die Homepage unter <https://www.amadeus-fire.de/investor-relations/corporate-governance/hinweisgebersystem/> zugänglich. Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern über diese Möglichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität.

## 2.2. Ökologische Verantwortung

In dem Bewusstsein, dass die natürlichen Ressourcen der Welt begrenzt sind, ist Umweltschutz ein wichtiger Aspekt aller Aktivitäten der Amadeus Fire Group. Daher erwarten

wir von unseren Lieferanten, dass sie alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten.

Dazu gehört insbesondere, auf die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit der Produkte und Unternehmensstandorte zu achten. Auch Treibhausgasemissionen sowie Abfallerzeugung werden so weit wie möglich minimiert, indem Klimaschutzziele in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen gebracht und entsprechend umgesetzt werden. Die Amadeus Fire Group erwartet, dass relevante Daten zu Umwelt- und Klimaschutz sowie klimaneutralem Handeln auf Anfrage mitgeteilt werden.

Soweit für den jeweiligen Geschäftsbereich relevant, verpflichten sich die Lieferanten ihrer ökologischen Verantwortung zu folgenden Themen gerecht zu werden:

- Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser
- Umgang mit Luftemissionen
- Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen
- Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren
- Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Insbesondere sind die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung zu beachten. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

## 2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Die Amadeus Fire Group erwartet von seinen Lieferanten, dass diese sich an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den Verhaltenskodex der BSCI halten.

Dies erwarten wir insbesondere für folgende Grundsätze:

### 2.3.1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

### 2.3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

### 2.3.3. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

### 2.3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilmahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es ausdrücklich untersagt, Personen in öffentlichen Ämtern und aus der freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (z. B. Bestechungsgelder, Schmiergelder) weder anzubieten noch zu akzeptieren.

Beim Einsatz von externen Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen ist darauf zu achten, dass die Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Leistungen gewährt wird und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen steht.

---

## 3. Umsetzung der Anforderungen

---

Die Amadeus Fire Group erwartet von seinen Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen wird mithilfe von themenspezifischen Self-Assessment-Fragebögen überprüft, welche anhand eines automatisiert ermittelten individuellen Risikoscores versendet werden. Bei Vorliegen ausreichender Verdachtsmomente kann ein Vor-Ort Audit erfolgen, welches die Einhaltung der aufgeführten Regelungen überprüft. Diese Audits erfolgen zu den üblichen

Geschäftszeiten mit einer zeitlich angemessenen Vorankündigung. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn dadurch zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Mit dem beschriebenen Vorgehen erklärt sich der Lieferant ausdrücklich einverstanden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Lieferantenkodex festgestellt werden, wird dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Dazu wird eine angemessene Nachfrist gesetzt, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der Amadeus Fire Group ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Die Amadeus Fire Group kann die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten beenden, wenn ein Verstoß gegen diese Regelungen schuldhaft erfolgt und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine Abhilfe bewirkt wurde und kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Falle, wenn Maßnahmen, die im Rahmen des gemeinsam festgelegten Konzepts vereinbart sind, keine Abhilfe ermöglichen. Dazu muss die Amadeus Fire Group bei der Nachfristsetzung die Kündigung bei Nichterfüllung androhen.

Hiervon unberührt bleibt das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, ebenso wie das Recht auf Schadenersatz.

---

## **4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten**

---

Dieser Verhaltenskodex gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten.

Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, in verständlicher Weise den Arbeitnehmern sowie den Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.